

16. IV. 1917

(Der Besitz an ausländischen Wertpapieren in Oesterreich-Ungarn.) Bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank werden in wenigen Tagen die Arbeiten zum Abschlusse kommen, die sich auf den Besitz Oesterreichs an ausländischen Wertpapieren beziehen. In einer Ministerialverordnung wurde Ende des Vorjahres die Anmeldepflicht bezüglich dieses Besitzes ausgesprochen und als Anmeldestelle die Oesterreichisch-ungarische Bank bestimmt. Die Anmeldungen hatten bis Ende April zu erfolgen und zwar seitens aller Besitzer von ausländischen Wertpapieren jeglicher Art. Die Frist ist nun abgelaufen und die Oesterreichisch-ungarische Bank mit der Zusammenstellung der einzelnen Wertkategorien beschäftigt. Der Besitz an ausländischen Effekten dürfte sich hauptsächlich aus deutschen und auch aus amerikanischen Wertpapieren, denen in den Jahren vor Ausbruch des Krieges großes Interesse zugewendet wurde, zusammensetzen. — Umfassende Erhebungen über Forderungen und Schulden des Auslandes an Ungarn und Ungarns an das Ausland sowie über das unter diesen Gesichtspunkt fallende mobile und immobile Vermögen werden nunmehr auch in Ungarn angeordnet. Aus Budapest wird hierüber telegraphiert: Das Amtsblatt veröffentlicht eine Regierungsverordnung über die Anmeldepflicht der in den Ländern der ungarischen heiligen Krone befindlichen mobilen und immobilien Vermögen, der Forderungen und Schulden der im Ausland lebenden Personen und des im Ausland befindlichen Vermögens sowie der Forderungen und Schulden der in den Ländern der ungarischen heiligen Krone befindlichen Personen. Die Anmeldung hat laut Bestand vom 20. Mai 1917 zu erfolgen, und zwar bis zum 20. Juni 1917 beim Centralstatistischen Amt in Budapest. Die Anmeldepflicht bezieht sich auf Vermögen, Forderungen und Schulden von 500 K. aufwärts.